

Geschäftsbedingungen

der Bad & Heiztechnik Kindermann GmbH.

Stand 04.03.2020

Wir, die Bad & Heiztechnik Kindermann GmbH, im Folgenden „Kindermann“ genannt, kontrahieren, mit unternehmerischen Kunden ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Geschäftsbedingungen. Für Auftraggeber, auf die das Konsumentenschutzgesetz gemäß § 1 KSchG anzuwenden ist, gelten sie in jenem Umfange, in welchem sie gegen die zwingende Norm verstoßen als nicht vereinbart. Als ersatzweise vereinbart gilt eine Bestimmung, die der Unzulässigen hinsichtlich ihres Zwecks am nächsten kommt. Die sonstigen Regelungen werden hiervon aber nicht berührt.

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen Kindermann und natürlichen und juristischen Personen (Auftraggeber). Gegenüber unternehmerischen Auftraggebern auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.
- 1.2. Es gelten jeweils die bei Vertragsabschluss auf unserer Homepage (www.kindermann.st/agb) abrufbaren AGBs.
- 1.3. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Änderungen bzw. Ergänzungen unserer AGB bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- 1.4. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich widersprechen. Kreuzende, oder unsere Geschäftsbedingungen inhaltlich widersprechende Vertragsbestimmungen oder AGBs werden nicht Vertragsinhalt, bzw. verlieren ex tunc ihre Wirksamkeit mit dem Zeitpunkt, in dem wir auf diese AGBs hinweisen oder sie aushändigen, und ihnen nicht unverzüglich schriftlich widersprochen wird.

2. Angebote

- 2.1. Unsere Angebote sind, wenn nicht ausdrücklich anderes schriftlich erklärt wird, freibleibend und unverbindlich.
- 2.2. In Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messeständen, Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien (Informationsmaterial) angeführte Informationen über unsere Produkte und Leistungen stellen weder ein Angebot noch eine quantitativ oder qualitativ verbindliche Leistungsbeschreibung dar.
- 2.3. Kostenvoranschläge werden ohne Gewähr erstellt und sind entgeltlich. Verbraucher werden vor Erstellung des Kostenvoranschlages auf die Kostenpflicht hingewiesen. Erfolgt eine Beauftragung mit sämtlichen im Kostenvoranschlag umfassten Leistungen, wird der gegenständlichen Rechnung das Entgelt für den Kostenvoranschlag gutgeschrieben.

3. Vertrag

- 3.1. Wir übernehmen den Auftrag und erbringen unsere Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Mit Erhalt unseres Angebotes mit dem Hinweis auf die auf der Homepage abrufbaren AGBs anerkennt der (zukünftige) Auftraggeber deren Wirksamkeit auch für das vorvertragliche Schuldverhältnis. Zusagen, Zusicherungen und Garantien unsererseits oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden gegenüber dem Auftraggeber erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
- 3.2. Nachstehende Bestimmungen und Regelwerke haben Rechts- und Vertragswirkung, wobei bei Widersprüchen eine Hierarchie in der Form besteht, dass die Bestimmungen des erstgenannten Regelwerkes dem Zweitgenannten, dieses dem Drittgenannten usw. vorgeht:
- a.) Besondere Bestimmungen des Auftrages
 - b.) Diese AGB
 - c.) Vertragsregelungen die im Leistungsverzeichnis enthalten sind
 - d.) Die Ö-Norm B 2110
 - e.) Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, soweit diesem nicht *leges speciales* vorgehen.
- 3.3. Wir erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Soweit diese durch technische Ö-Normen definiert sind, besteht keine starre Verpflichtung zur Einhaltung dieser Ö-Norm, wohl aber verpflichten wir uns zur Erbringung einer funktionell gleichwertigen Leistung.
- 3.4. Wir erbringen unsere Leistungen grundsätzlich nach den von uns erstellten Ausführungsunterlagen und unter Verwendung der von uns beigestellten Materialien. Werden von Auftraggeberseite Ausführungsunterlagen, Pläne, Materialien beigestellt, so gehen wir von deren Richtigkeit und Eignung aus und trifft uns diesbezüglich keine Prüfpflicht und Warnpflicht. Vorleistungen anderer Auftragnehmer des Auftraggebers werden von uns nicht geprüft. Nur bei ins Auge springenden Ausführungsfehlern der Vorleistung anderer Auftragnehmer trifft uns eine Warnpflicht. Die Abstimmung zwischen uns und anderen Auftragnehmern wird vom Bauherrn, Baukoordinator oder einer externen Bauaufsicht in deren Verantwortung durchgeführt.

4. Preise

- 4.1. Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis zu verstehen.
- 4.2. Unsere Preise basieren auf den Angaben des Auftraggebers zur Auftragsdurchführung. Allfällig auftretende Erschwernisse oder Behinderungen bei der Leistungserbringung, die vom Auftraggeber vorab nicht genannt wurden und auch von uns ohne grobes Verschulden nicht erkannt wurden, berechtigen zur Verrechnung von Mehrkosten. Die Mehrkosten werden nach der tatsächlich angefallenen Leistung angemessenen unter Berücksichtigung der Lohn-, Material- und Gerätekosten einschließlich eines angemessenen Gemeinkostenzuschlags berechnet.
- 4.3. Für vom Auftraggeber angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt. Erfolgen vom Vertragspartner kurzfristig gewünschte Leistungsänderungen, behalten wir uns hierfür Zuschläge vor, wenn damit ein Mehraufwand verbunden ist (beispielsweise Überstunden, zusätzlicher Material- oder Fahrzeugaufwand). Sind etwaige Mehraufwände aufgrund einer Gefahr in Verzug durchzuführen, so sind die Kosten auch ohne vorherige Mitteilung an den Auftraggeber von diesem zu tragen. Zwischen den Vertragsteilen gilt grundsätzlich ein Schnellkostenzuschlag von 20%. Bei nachweislich höheren Kosten können diese dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden.

- 4.4. Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und ab Lager. Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zoll und Versicherung gehen zu Lasten des unternehmerischen Auftraggebers. Verbrauchern als Kunden gegenüber werden diese Kosten nur verrechnet, wenn dies einzelvertraglich ausverhandelt wurde. Wir sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verpflichtet, Verpackung zurückzunehmen.
- 4.5. Die Preise stellen Festpreise bis zum Zeitpunkt der vereinbarten Baufertigstellung dar. Verlängert sich die Baufertigstellung, aus welchem Grund immer, über diesen Termin hinaus, sind wir berechtigt, einen Teuerungszuschlag von 5 % zur Verrechnung zu bringen.

5. Zahlung

- 5.1. Unsere Rechnungen sind binnen 14 Tagen nach Eingang beim Auftraggeber, oder einer von ihm genannten, mit der Rechnungsprüfung beauftragten Bauaufsicht, spesen- und abzugsfrei zur Anweisung zu bringen. Die Vertragsteile können schriftlich Abweichendes vereinbaren.
- 5.2. Die Abrechnung erfolgt, wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, nach Aufmaß der geleisteten Arbeiten bzw. nach Regieaufwand der durchgeführten Leistungen. Grundlage für die Berechnung sind Aufmaßblätter, Regieaufzeichnungen, Lieferscheine und Planunterlagen soweit vorhanden. Sie werden dem Vertragspartner dem Baufortschritt entsprechend zur Kenntnis gebracht und gelten als genehmigt, wenn nicht binnen 7 Tagen schriftlich Einwendungen erhoben werden.
- 5.3. Wir sind berechtigt, entsprechend dem Fortschritt der erbrachten und nachgewiesenen Arbeitsleistungen, Abschlagszahlungen in Höhe von bis zu 90% zu verlangen. Die Abschlagszahlung ist binnen 7 Tagen ab Zugang der Teilrechnung zur Anweisung zu bringen. Für die Schlussrechnung gilt die Frist gemäß Punkt 5.1.
- 5.4. Zur Absicherung der zu erbringenden Leistungen sind wir sowohl vor als auch während der Leistungserbringung berechtigt, eine Bankgarantie in Höhe der kalkulierten Gesamtkosten des Gesamtauftrages vom Auftraggeber zu fordern.

Die Verweigerung der Absicherung durch Bankgarantie berechtigt uns zur sofortigen Leistungseinstellung, ohne dass dem Auftraggeber dadurch ein Anspruch auf Schadenersatz, welcher Art auch immer zusteht. Bleibt der Auftraggeber trotz Nachfristsetzung mit der Beibringung der Bankgarantie länger als 10 Tage säumig sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. In diesem Falle hat der Auftraggeber uns volle Genugtuung zu leisten.

- 5.5. Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.
- 5.6. Vom Auftraggeber vorgenommene Zahlungswidmungen auf Überweisungsbelegen sind für uns nicht verbindlich.
- 5.7. Gegenüber Unternehmern als Kunden sind wir gemäß § 456 UGB bei verschuldetem Zahlungsverzug dazu berechtigt, 9,2 % Punkte über dem Basiszinssatz zu berechnen. Gegenüber Verbrauchern berechnen wir einen Zinssatz i.H.v. 4%.

Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten

- 5.8. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die Erfüllung unserer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung durch den Auftraggeber einzustellen. Wir sind dann auch berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber fällig zu stellen. Dies gegenüber Verbrauchern als Auftraggeber nur für den Fall, dass eine rückständige Leistung zumin-

dest seit drei Wochen fällig ist und wir unter Androhung dieser Folge den Auftraggeber unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 10 Tagen erfolglos gemahnt haben. Bleibt der Auftraggeber trotz Nachfristsetzung mit er Zahlung länger als 10 Tage säumig sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. In diesem Falle hat der Auftraggeber uns volle Genugtuung zu leisten.

- 5.9. Bei unternehmerischen Auftraggebern steht uns das Rechts gemäß obigem Punkt 5.8. auch zu, wenn ein Zahlungsverzug im Rahmen anderer mit uns bestehender Vertragsverhältnisse besteht.
- 5.10 Eine Kompensation von Forderungen des Vertragspartners gegen Forderungen an uns ist ausgeschlossen, sofern es sich nicht um Ansprüche des Auftraggebers handelt, die von uns schriftlich anerkannt oder gerichtlich rechtskräftig festgestellt wurden.
Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis ohne unsere schriftliche Zustimmung abzutreten.
- 5.11. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte Vergütungen (Rabatte, Abschläge, u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.
- 5.12. Für zur Einbringlichmachung notwendiger und zweckentsprechender Mahnungen verpflichtet sich der Auftraggeber bei verschuldeten Zahlungsverzug zur Bezahlung von Mahnspesen pro Mahnung in Höhe von € 80,00 soweit dies im angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung steht.

6. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 6.1. Unsere Pflicht zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald der Auftraggeber alle baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Auftraggeber erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Auftraggeber aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.
- 6.2. Insbesondere hat der Auftraggeber vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Vorrichtungen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, sonstige mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben und allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Auftragsbezogene Details zu den notwendigen Angaben können bei uns angefragt werden.
- 6.3. Kommt der Auftraggeber dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, ist unsere Leistung nicht mangelhaft sofern eine allfällige Schlechtleistung auf die Unterlassung dieser Mitwirkungspflicht zurückzuführen ist.
- 6.4. Der Auftraggeber hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen.
- 6.5. Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probetriebes erforderliche Energie und Wassermengen sind vom Auftraggeber auf dessen Kosten beizustellen.
- 6.6. Der Auftraggeber haftet dafür, dass die notwendigen baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen für das herzustellende Werk oder den Kaufgegenstand gegeben sind, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Auftraggeber erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Auftraggeber aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.

- 6.7. Der Auftraggeber hat uns für die Zeit der Leistungsausführung kostenlos versperrbare Räume für den Aufenthalt der Arbeiter sowie für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.

7. Beigestellte Ware

- 7.1. Werden Geräte oder sonstige Materialien vom Auftraggeber bereitgestellt, sind wir berechtigt, einen Zuschlag 15 % des Werts der beigestellten Geräte bzw. des Materials zu berechnen.
- 7.2. Solche vom Auftraggeber beigestellte Geräte und sonstige Materialien sind nicht Gegenstand von Gewährleistung. Die Qualität und Betriebsbereitschaft von Beistellungen liegt in der Verantwortung des Kunden. Und trifft für die Eignung weder eine prüf noch eine Warnpflicht.

8. Leistungsausführung

- 8.1. Wir sind nicht verpflichtet, nachträgliche Änderungs- und Erweiterungswünsche des Auftraggebers zu berücksichtigen, und zwar auch dann nicht, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen.
- 8.2. Dem Auftraggeber zumutbare sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen unserer Leistungsausführung gelten als vorweg genehmigt. Gegenüber Verbrauchern besteht dieses Recht nur, wenn es im Einzelfall ausgehandelt wird.
- 8.3. Leistungen, die wir aufgrund einer vor Ort erteilten Anweisung des Auftragsgebers, oder einer auch nur anscheinungsweise von ihm autorisierten Person erbringen, gelten, soweit sie nicht im Hauptauftrag enthalten sind, als mündlich erteilter Zusatzauftrag, der im Umfang der ausgeführten Zusatzleistungen als angenommen gilt.

Kommt es nach Auftragserteilung aus welchen Gründen auch immer zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.

- 8.4. Wünscht der Kunde nach Vertragsabschluss eine Leistungsausführung innerhalb eines kürzeren Zeitraums, stellt dies eine Vertragsänderung dar. Hierdurch können Überstunden notwendig werden und/oder durch die Beschleunigung der Materialbeschaffung Mehrkosten auflaufen, und erhöht sich das Entgelt im Verhältnis zum notwendigen Mehraufwand angemessen.
- 8.5. Sachlich (z.B. Anlagengröße, Baufortschritt, u.a.) gerechtfertigte Teillieferungen und -leistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

9. Leistungsfristen und Termine

- 9.1. Fristen und Termine verschieben sich bei höherer Gewalt, Streik, nicht vorhersehbare und von uns nicht verschuldete Verzögerung unserer Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen, um jenem Zeitraum, während dessen das entsprechende Ereignis andauert.
- 9.2. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch dem Kunden zuzurechnende Umstände verzögert oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 6. dieser AGB, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben. Dasselbe gilt für

Verzögerungen die durch die Einstellung unserer Leistungen aufgrund nicht erfolgter oder verspäteter Zahlungen durch den Auftraggeber eintreten.

- 9.3. Wir sind berechtigt, unbeschadet unserer Ansprüche, wie sie sich aus der Ö-Norm B 2110 für Leistungsstörungen ergeben, für die dadurch notwendige Lagerung von Materialien und Geräten und dergleichen in unserem Betrieb 2 % des Rechnungsbetrages je begonnener Woche der Leistungsverzögerung zu verrechnen, wobei die Verpflichtung des Auftraggebers zur Zahlung sowie dessen Abnahmeobliegenheit hiervon unberührt bleibt.
- 9.4. Liefer- und Fertigstellungstermine sind nur verbindlich, wenn deren Einhaltung schriftlich zugesagt wurde.

10. Hinweis auf Beschränkung des Leistungsumfanges bei behelfsmäßigen Instandsetzungen

- 10.1. Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen besteht lediglich eine sehr beschränkte und den Umständen entsprechende Haltbarkeit. Es wird daher nur insoweit eingeschränkt Gewähr geleistet als die behelfsmäßige Instandsetzung nur unmittelbar zeitlich bevorstehende Nachteile verhindern soll.
- 10.2. Vom Auftraggeber ist bei behelfsmäßiger Instandsetzung umgehend eine fachgerechte Instandsetzung zu veranlassen.

11. Gefahrtragung

- 11.1. Für den Gefahrenübergang bei Übersendung der Ware an den Verbraucher gilt § 7b KSchG.
- 11.2. Auf den unternehmerischen Auftraggeber geht die Gefahr über, sobald wir den Kaufgegenstand, das Material oder das Werk zur Abholung im Werk oder Lager bereithalten, dieses selbst anliefern oder an einen Transporteur übergeben.

12. Annahmeverzug

- 12.1. Gerät der Auftraggeber länger als 2 Wochen in Annahmeverzug (Verweigerung der Annahme, Verzug mit Vorleistungen oder anders), und hat der Auftraggeber trotz angemessener Nachfristsetzung nicht für die Beseitigung der ihm zuzurechnenden Umstände gesorgt, welche die Leistungsausführung verzögern oder verhindern, dürfen wir bei aufrehtem Vertrag über die für die Leistungsausführung spezifizierten Geräte und Materialien anderweitig verfügen, sofern wir im Fall der Fortsetzung der Leistungsausführung diese innerhalb einer den jeweiligen Gegebenheiten angemessenen Frist nachbeschaffen.
- 12.2. Bei Annahmeverzug des Auftraggebers sind wir ebenso berechtigt, bei auf Vertragserfüllung zu bestehen und die Ware bei uns einzulagern, wofür uns eine Lagergebühr in Höhe von € 50,00 pro Tag zusteht.
- 12.3. Davon unberührt bleibt unser Recht, das Entgelt für erbrachte Leistungen fällig zu stellen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- 12.4. Im Falle eines berechtigten Rücktritts vom Vertrag, dürfen wir einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 15 % des Auftragswertes zuzüglich USt. ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens vom Auftraggeber zu verlangen. Ein darüberhinausgehender Schadenersatzanspruch bleibt bestehen.

Die Verpflichtung zur Zahlung des pauschalierten Schadenersatzes ist im Falle eines unternehmerischen Auftraggebers vom Verschulden unabhängig.

- 12.5. Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist zulässig. Gegenüber Verbrauchern besteht dieses Recht nur, wenn es im Einzelfall ausgehandelt wird.

13. Eigentumsvorbehalt

- 13.1. Die von uns gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
- 13.2. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Angabe des Namens und der Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und wir der Veräußerung zustimmen. Im Fall unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung bereits jetzt als an uns abgetreten.
- 13.3. Der Auftraggeber hat bis zur vollständigen Zahlung des Entgeltes oder Kaufpreises in seinen Büchern und auf seinen Rechnungen diese Abtretung anzumerken und seine Schuldner auf diese hinzuweisen. Über Aufforderung hat er uns alle Unterlagen und Informationen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen und Ansprüche erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.
- 13.4. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, sind wir bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen und im Falle der bereits erfolgten Verbauung zu demontieren. Gegenüber Verbrauchern als Auftraggeber dürfen wir dieses Recht nur ausüben, wenn zumindest eine rückständige Leistung des Verbrauchers seit mindestens sechs Wochen fällig ist und wir ihn unter Androhung dieser Rechtsfolge und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt haben.
- 13.5. Der Auftraggeber hat uns von der Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen oder der Pfändung unserer Vorbehaltsware unverzüglich zu verständigen.
- 13.6. Wir sind berechtigt, zur Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehaltes den Standort der Vorbehaltsware soweit für den Kunden zumutbar zu betreten, dies nach angemessener Vorankündigung.
- 13.7. Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene Kosten trägt der Auftraggeber.
- 13.8. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.
- 13.9. Die zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir gegenüber unternehmerischen Auftraggebern freihändig und bestmöglich verwerten.

14. Schutzrechte Dritter

- 14.1. Bringt der Auftraggeber geistige Schöpfungen oder Unterlagen bei und werden hinsichtlich solcher Schöpfungen, Schutzrechte Dritter geltend gemacht, so sind wir berechtigt, die Herstellung des Liefergegenstandes auf Risiko des Auftraggebers bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen, und den Ersatz der von uns aufgewendeten notwendigen und zweckentsprechenden Kosten zu beanspruchen, außer die Unberechtigung der Ansprüche ist offenkundig.
- 14.2. Der Auftraggeber hält uns diesbezüglich schad- und klaglos.
- 14.3. Wir sind berechtigt, von unternehmerischen Auftraggeber für allfällige Prozesskosten angemessene Kostenvorschüsse zu verlangen.

15. Unser geistiges Eigentum

- 15.1. Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die von uns beigestellt oder durch unseren Beitrag entstanden sind, bleiben unser geistiges Eigentum.

- 15.2. Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügung-Stellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.
- 15.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich weiteres zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

16. Gewährleistung gegenüber dem unternehmerischen Auftraggeber

- 16.1. Der unternehmerische Auftraggeber hat die Leistungserbringung selbst oder durch von ihm beauftragte Personen laufend zu kontrollieren. Er hat sich täglich Kenntnis vom Fortgang der Arbeiten zu verschaffen und aus seiner Sicht bestehende Abweichungen vom Auftrag unverzüglich zu rügen. Erfolgt eine Rüge nicht, gilt Art und Umfang der Leistungserbringung durch uns als vom Auftraggeber genehmigt.
- 16.2. Nach in Kenntnissetzung des unternehmerischen Auftraggebers über Beendigung der vereinbarten Leistungen hat dieser binnen 7 Tagen schriftlich mitzuteilen, ob aus seiner Sicht ein zu behebbender Mangel i.S.d. Gewährleistungsrechts vorliegt. Dies ist im Einzelfall und unter der Anwendung der einschlägigen Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Leistungserbringung zu beurteilen. Werden keine behebbaren Mängel bekannt gegeben gilt die Abnahme als erfolgt.
- 16.3. Trotz gehöriger Aufmerksamkeit anlässlich der Abnahme nicht erkennbare Mängel müssen binnen 6 Monaten ab Abnahme schriftlich geltend gemacht werden. Dies alles bei sonstigem Verlust des Verbesserungsanspruchs. Der unternehmerische Auftraggeber hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.
- 16.4. Wir verpflichten uns zur Verbesserung rechtzeitig gerügter Mängel, wenn diese nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist. Das Recht auf Wandlung ist ausgeschlossen. Kommen wir unserer Verbesserungspflicht nicht binnen angemessener Frist nach, so hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und die damit entstandenen nachgewiesenen und adäquaten Aufwendungen gegenüber uns geltend zu machen. Dies gilt auch im Fall einer Unmöglichkeit der Verbesserung für uns.

17. Gewährleistung gegenüber dem Auftraggeber, der Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist

- 17.1. Es gelten die Bestimmungen über die gesetzliche Gewährleistung.
- 17.2. Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Auftraggeber die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat.
- 17.3. Ist eine gemeinsame Übergabe vorgesehen, und bleibt der Auftraggeber dem ihm mitgeteilten Übergabetermin fern, gilt die Übernahme als an diesem Tag erfolgt.
- 17.4. Behebungen eines vom Auftraggeber behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses vom Auftraggeber behauptenden Mangels dar.
- 17.5. Zur Mängelbehebung sind uns zumindest zwei Versuche einzuräumen.
- 17.6. Sind die Mängelbehauptungen des Auftraggebers unberechtigt, ist der er verpflichtet, uns entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.

- 17.7. Zur Behebung von Mängeln hat der Auftraggeber die Anlage bzw. die Geräte ohne schuldhaftes Verzug uns zugänglich zu machen und uns die Möglichkeit zur Begutachtung durch uns oder von uns bestellten Sachverständigen einzuräumen.
- 17.8. Versteckte Mängel müssen innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Entdecken angezeigt werden.
- 17.9. Eine etwaige Nutzung oder Verarbeitung des mangelhaften Leistungsgegenstandes, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenerhebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Auftraggeber unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht unzumutbar ist.
- 17.10. Werden die Leistungsgegenstände aufgrund von Angaben, Zeichnungen, Plänen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Auftraggebers hergestellt, so leisten wir nur für die bedingungsgemäße Ausführung Gewähr.
- 17.11. Keinen Mangel begründet der Umstand, dass das Werk zum vereinbarten Gebrauch nicht voll geeignet ist, wenn dies ausschließlich auf abweichende tatsächliche Gegebenheiten von den uns im Zeitpunkt der Leistungserbringung vorgelegenen Informationen basiert, weil der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.
- 17.12. Den Auftraggeber trifft die Obliegenheit, eine unverzügliche Mangelfeststellung durch uns zu ermöglichen.
- 17.13. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die technischen Anlagen des Auftraggebers wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen u. ä. nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht kompatibel sind, soweit dieser Umstand kausal für den Mangel ist.

18. Haftung

- 18.1. Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. haften wir bei Vermögensschäden nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 18.2. Gegenüber unternehmerischen Kunden ist die Haftung weiters wie folgt beschränkt: Wir haften für Schäden, auch Mangelschäden und Mangelfolgeschäden, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Ersatz reiner Vermögensschäden ist grundsätzlich ausgeschlossen. Wir haften nicht für durch Verzögerungen eingetretene Schäden welcher Art auch immer, es sei denn, die Verzögerung wurde von ihr vorsätzlich herbeigeführt. In jedem Fall ist unsere Schadenersatzpflicht mit der Versicherungssumme ihrer Haftpflichtversicherung nach oben hin begrenzt. Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die wir zur Bearbeitung übernommen haben. Schadenersatzansprüche unternehmerischer Kunden sind bei sonstigem Verfall binnen zwei Jahren gerichtlich geltend zu machen.

Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen unsere Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen aufgrund Schädigungen, die diese dem Kunden – ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Kunden – zufügen.

- 18.3. Unsere Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder nicht von uns autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen, sofern wir nicht vertraglich die Pflicht zur Wartung übernommen haben.

18.4. Wenn und soweit der Auftraggeber für Schäden, für die wir haften, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossen Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung und andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet er sich zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich unsere Haftung insoweit auf die Nachteile, die dem Auftraggeber durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie).

19. Salvatorische Klausel

19.1. Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.

19.2. Wir verpflichten uns ebenso wie der unternehmerische Auftraggeber jetzt schon, gemeinsam - ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien - eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

20. Allgemeines

20.1. Es gilt österreichisches Recht.

20.2. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

20.3. Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens.

20.4. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen uns und dem unternehmerischen Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das für unseren Sitz örtlich zuständige Gericht. Gerichtsstand für Verbraucher, sofern dieser seinen Wohnsitz im Inland hat, ist das Gericht, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat.

20.5. Änderungen seines Namens, der Firma, seiner Anschrift, seiner Rechtsform oder andere relevante Informationen hat der Auftraggeber uns umgehend schriftlich bekannt zu geben.